

08.02.02

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)**A. Problem und Ziel**

Auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus hat die Europäische Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) – EG-Öko-Verordnung – sowie mit den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten gemeinschaftsweite Vorschriften über die Erzeugung, die Vermarktung einschließlich der Kennzeichnung, die Einfuhr und die Kontrolle dieser Erzeugnisse erlassen.

Die Entscheidung darüber, ob das dort vorgeschriebene regelmäßige Kontrollverfahren, dem sich die Betriebe des ökologischen Landbaus zu unterwerfen haben, von den zuständigen Behörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt wird, ist den Mitgliedstaaten überlassen und bedarf einer gesetzlichen Regelung. Da in Deutschland wesentliche Teile der Kontrollen von Privaten durchgeführt werden sollen, müssen im gleichen Zuge deren Aufgaben und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden geregelt werden. Darüber hinaus muss die Durchführung bestimmter Vollzugsaufgaben gebündelt werden.

Zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse im Sinne der EG-Öko-Verordnung sind eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände erforderlich.

Fristablauf: 22.03.02

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus wird das Kontrollverfahren in weiten Teilen zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen, und es werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Kontrollstellen festgelegt. Die Durchführung bestimmter Vollzugsaufgaben wird beim Bund angesiedelt. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung und dieses Gesetzes werden ferner Straf- und Bußgeldvorschriften eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugsaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist. Durch das Gesetz entsteht nach vorläufiger Einschätzung des BMVEL zusätzlicher Personalbedarf bei der BLE von bis zu acht Planstellen/Stellen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2003 zu entscheiden sein.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

08.02.02

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 22.03.02

Entwurf
eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der
Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

Vom 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. 337 S. 9) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2
Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Entscheidung über
 - a) die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und
 - b) den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,

2. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
3. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie
4. die Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABl. EG Nr. L 25 S.5) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, ganz oder teilweise
 - a) auf Kontrollstellen oder
 - b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicherweise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten, zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden zu übertragen.

§ 3

Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist unverzüglich nach deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

§ 4

**Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und
den Entzug der Zulassung**

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Sie wird für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt, dass die Beleihung erfolgt.

(3) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von der für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung den Entzug der Zulassung zu beantragen.

§ 5

Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmens im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit das Unternehmen die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung eines objektiven und wirksamen Kontrollverfahrens ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen des Kontrollverfahrens für das Unternehmen anderweitig sichergestellt ist.

(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
 2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich
- die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen des Kontrollverfahrens sichergestellt ist.

§ 6

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 7

Überwachung

(1) Unternehmen im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder vermarkten, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die jährlichen Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 15 dieser Verordnung, obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 9

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 10

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist

1. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erlassen sowie die Meldung ergänzender Angaben nach deren Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 vorzuschreiben,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach Abs. 3 Satz 2 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 11

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe f oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 11 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Tätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollverfahren unterstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
4. entgegen § 7 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 11 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Kontrollstellen, die am... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten im bisherigen Umfang als im Sinne des § 4 Abs. 1 vorläufig zugelassen. Unbeschadet der Vorschriften über den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlischt die vorläufige Zulassung,

1. wenn nicht bis zum letzten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am... (einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) - EG-Öko-Verordnung - sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Die EG-Öko-Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Betriebe des ökologischen Landbaus von den zuständigen Behörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchführen zu lassen. In Ausübung dieser Wahlmöglichkeit sollen in Deutschland die Kontrollen in weiten Teilen privaten Kontrollstellen vorbehalten bleiben. Damit wird eine in der überwiegenden Zahl der Länder bereits praktizierte und bewährte Aufgabenerledigung durch Private gesetzlich festgeschrieben. In diesem Fall bedarf es nach der EG-Öko-Verordnung der Zulassung der privaten Stellen durch eine seitens der Mitgliedstaaten zu bestimmende Behörde, deren Erteilung wiederum von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig ist.

Die vorgesehene Durchführung des Kontrollverfahrens nach der EG-Öko-Verordnung durch Private bietet des Weiteren die Möglichkeit zu einer länderübergreifenden Tätigkeit der Kontrollstellen, an der sowohl die Kontrollstellen selbst als auch die kontrollierten Betriebe ein erhebliches Interesse haben, z. B. um den gesamten, in mehreren Betriebsteilen stattfindenden Herstellungsprozess durch eine Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Damit eine Kontrollstelle länderübergreifend tätig werden kann, soll ihre Zulassung von einer einzigen Stelle und grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden, wobei die Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Länder verbleiben soll.

In Ergänzung der Vorschriften über die Kontrolle der Betriebe des ökologischen Landbaus durch Private bedarf es ferner der gesetzlichen Regelung von Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden werden so in die Lage versetzt, die ihnen vorbehaltenen hoheitlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Betriebe des ökologischen Landbaus zu ergreifen. Auch bedarf es entsprechender Mitteilungen in den Fällen, in denen Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten zur Information verpflichtet ist. Des Weiteren sollen Regelungen für den Fall vorgesehen werden, dass eine private Kontrollstelle ihre Kontrolltätigkeit einstellt.

Zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse im Sinne der EG-Öko-Verordnung sind eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände erforderlich.

Nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für das vorgesehene Öko-Landbau-Gesetz zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und auch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Durchführung der EG-Öko-Verordnung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Kontrollverfahrens im ökologischem Landbau in Deutschland, etwa durch die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Kontrollverfahren würden regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die Kontrollstellen als auch für die kontrollierten Betriebe und damit für die Erzeugung und Herstellung ökologischer Produkte entstehen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den ökologischen Landbau gegeben sind.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers, zum Beispiel durch Sanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung zu gewährleisten. Insoweit ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG durch die notwendigen, im Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Regelungen begründet.

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugs sind nicht zu erwarten. Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist. Für den Bund entstehen Kosten durch die Zulassung der Kontrollstellen, die Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen sowie die Genehmigungen für die Verwendung bestimmter landwirtschaftlicher Zutaten bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln. Die vorgenannten Aufgaben sind nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung den Mitgliedstaaten auferlegt, die Kosten werden durch die Einnahme von Gebühren teilweise ausgeglichen.

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 - Durchführung

Die Zuständigkeit für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung liegt nach Artikel 30 GG grundsätzlich bei den Ländern. Dies wird durch Absatz 1 klargestellt. Zugleich soll mit § 3 von der Möglichkeit des Artikel 9 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung Gebrauch gemacht und das Verfahren der Kontrolle im ökologischen Landbau in weitem Umfang zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen werden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Mit Absatz 2 sollen bestimmte Aufgaben des Vollzugs der EG-Öko-Verordnung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gebündelt werden.

Eine Vielzahl landwirtschaftlicher und lebensmittelherstellender Unternehmen verfügt über Betriebsteile oder Niederlassungen in verschiedenen Ländern und ist daran interessiert, den gesamten Herstellungsprozess von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Auch die Kontrollstellen haben ein Interesse an einer länderübergreifenden Tätigkeit. Dafür ist eine grundsätzlich bundesweit geltende Zulassung erforderlich, die mit dem Ziel eines effizienten Verfahrens nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erteilt werden kann. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind von dieser Stelle die Interessen der einzelnen Länder zu berücksichtigen, ohne dass diese jedoch ausschlaggebend für das Ergebnis des Zulassungsverfahrens insgesamt sein dürfen. Insoweit wird mit Nummer 1 durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung der privaten Kontrollstellen und deren Entzug an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, selbständige Bundesoberbehörden nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen. Dabei sollen das Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wahrgenommen werden. Folgerichtig ist auch die Zuständigkeit für die Erteilung der Codenummer an die zugelassenen Kontrollstellen mit Nummer 2 der Bundesanstalt für

Landwirtschaft und Ernährung zuzuweisen. Zu weiteren Einzelheiten das Verfahren beim Entzug der Zulassung betreffend wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 verwiesen.

Das Verfahren nach Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung zur Erteilung der Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen bedarf im Hinblick auf die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die in Deutschland ansässigen Importeure und die Verwaltungsvereinfachung einer Bündelung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Dem wird mit Nummer 3 Rechnung getragen. Gleiches trifft sinngemäß auf die mit Nummer 4 vorgesehene Regelung in Bezug auf die Erteilung der Genehmigungen für die Verwendung bestimmter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln zu.

Absatz 3 greift die Möglichkeiten der Länder auf, die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben Kontrollstellen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Rechtsverordnung zu übertragen oder sie daran zu beteiligen. Damit soll den Ländern ein verfahrenstechnisch möglichst einfacher Weg geboten werden, zur Wahrnehmung der bei ihnen verbleibenden hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EG-Öko-Verordnung die Beleihung oder Mitwirkung Privater vorzusehen.

Zu § 3 - Kontrollsystem

Nach dem in § 2 Abs. 1 die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung klargestellt ist, soll zugleich von der Möglichkeit des Artikel 9 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung Gebrauch gemacht und das Verfahren der Kontrolle im ökologischen Landbau durch Absatz 1 in weitem Umfang zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen werden. Hierbei handelt es sich um eine anderweitige Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 1. Umfasst von der Übertragung sind die in Anhang III der EG-Öko-Verordnung genannten Kontrollanforderungen. Dabei ist der Begriff „mindestens“ in Artikel 9 Abs. 3 der EG-Öko-Verordnung so zu verstehen, dass der von Anhang III vorgesehene Kontrollrahmen bei der Durchführung des Kontrollverfahrens mit Rücksicht auf die konkreten Bedingungen im Zusammenspiel von Kontrollstelle und kontrolliertem Unternehmen zu spezifizieren ist. Es entsteht dadurch keine neue Kontrollqualität. Die auf der Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von den Ländern durchgeführte Lebensmittelüberwachung der im Handel befindlichen Erzeugnisse des ökologischen Landbaus bleibt von der Übertragung des Verfahrens der Kontrolle im ökologischen Landbau an zugelassene private Kontrollstellen unberührt.

Mit dieser Ausgestaltung der den Mitgliedstaaten überlassenen Entscheidung soll ein in der überwiegenden Zahl der Länder bereits praktiziertes und weitgehend funktionierendes System der Selbstkontrolle der Wirtschaftsbeteiligten gesetzlich abgesichert werden. Damit soll zugleich dem Bestreben nach einer möglichst weitgehenden Aufgabenerledigung durch Private Rechnung getra-

gen werden, ohne besonders einschneidende oder eine Vielzahl von Betrieben des ökologischen Landbaus betreffende mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbundene hoheitliche Entscheidungen aus dem behördlichen Aufgabenbereich auszugliedern. Vom behördlichen Aufgabenbereich erfasst sind zum Beispiel die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a oder Anhang I oder II der EG-Öko-Verordnung, soweit diese nach den Bestimmungen dieser Verordnung den zuständigen Behörden vorbehalten sind. Zu der mit der Aufgabenerledigung durch Private verbundenen Möglichkeit, durch die Zulassung eine länderübergreifende Tätigkeit der privaten Kontrollstellen zu eröffnen, wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung verpflichtet jedes Unternehmen, das Öko-Erzeugnisse mit dem Ziel der Vermarktung erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, diese Tätigkeit gemäß Buchstabe a dieser Vorschrift bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu melden und gemäß Buchstabe b dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Diese Bestimmungen, die für das Funktionieren des Kontroll- und Überwachungssystems von zentraler Bedeutung sind, normieren zwar den Grundsatz, lassen jedoch den zeitlichen Aspekt außer Betracht. Für die nach den Vorschriften des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 8 und 9 der EG-Öko-Verordnung angelegte lückenlose Kontrolle und Überwachung ist es notwendig, dass die im Kontroll- und Überwachungssystem tätigen Stellen unverzüglich nach Aufnahme einer kontrollpflichtigen Tätigkeit Kenntnis über diese Tätigkeit erlangen. Dies macht eine eigenständige Vorschrift erforderlich, die den Zeitpunkt der Meldung bei der zuständigen Behörde nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der genannten Verordnung und der Unterstellung unter das Kontrollverfahren nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung konkretisiert. Dem soll mit Absatz 2 Rechnung getragen werden.

Zu § 4 – Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung

Mitgliedstaaten, die von der Option des Artikel 9 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung in der Weise Gebrauch machen, dass sie wesentliche Teile des Kontrollverfahrens auf Private übertragen, müssen die Zulassung der Privaten vorschreiben, um die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch diese sicher zu stellen und zu gewährleisten, dass die von der EG-Öko-Verordnung in Artikel 9 Abs. 5 und 11 gestellten Anforderungen erfüllt werden. Diesem Erfordernis trägt § 4 Abs. 1 Rechnung. Ergänzend wird neben der Entrichtung der Zulassungsgebühren das Unterhalten einer Niederlassung im Inland zur Bedingung für die Zulassung gemacht. Nur unter dieser Bedingung lässt sich die Aufsicht über die Kontrollstellen, die den zuständigen Behörden nach Artikel 9 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung im einzelnen auferlegt ist, zuverlässig und wirksam sicher stellen.

Mit Absatz 2 soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass den Ländern die Möglichkeit der Beleihung der Kontrollstellen mit hoheitlichen Aufgaben offen steht. Länder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben ein berechtigtes Interesse, jede in ihrem Land tätige

Kontrollstelle zu beleihen. Insoweit sollte einer Kontrollstelle die Zulassung für das betreffende Land unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden können, dass die Beleihung erfolgt.

Mit Absatz 3 soll das arbeitsteilige Verfahren der Überwachung der in den einzelnen Ländern tätigen Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der EG-Öko-Verordnung geregelt werden. Dabei soll der für den Sitz oder die Niederlassung der jeweiligen Kontrollstelle zuständigen Behörde durch die Einvernehmensregelung eine Schlüsselrolle sowohl bei der Koordinierung der Überwachung als auch bei der Entscheidung über den Entzug der Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesen werden. Der Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle resultiert regelmäßig aus dem Überwachungsverfahren, das nach Satz 1 den zuständigen Behörden der Länder obliegen soll. Damit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über den Entzug der Zulassung entscheiden kann, muss die für die Überwachung zuständige Landesbehörde nach der Feststellung von Verstößen einer Kontrollstelle gegen die EG-Öko-Verordnung, die den Entzug der Zulassung rechtfertigen, den Entzug der Zulassung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragen. Diesem Erfordernis wird durch Satz 2 Rechnung getragen.

Zu § 5 - Pflichten der Kontrollstellen

Mit Absatz 1 wird Artikel 9 Abs. 2 der EG-Öko-Verordnung Rechnung getragen, nach dem die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, damit ein Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten des Kontrollverfahrens entrichtet, sicher gehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden. Die Einschränkung der Bedingungen, unter denen ein Unternehmen in die Kontrollen einer Kontrollstelle einzubeziehen ist, in Bezug auf die tatsächliche Zulassung dieser Kontrollstelle in dem betroffenen Land soll der Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Rechnung tragen. Nach dieser Bestimmung kann die Zulassung für Länder, in denen eine Beleihung vorgesehen ist, unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die Beleihung erfolgt. Es besteht insoweit die Möglichkeit, dass eine Kontrollstelle in bestimmten Ländern, solange die aufschiebende Bedingung nicht eintritt, nicht zur Durchführung von Kontrollen zugelassen ist. Diese Tatsache ist als Ablehnungsgrund zu berücksichtigen. Weitere von der Kontrollstelle vorgebrachte Gründe für eine Ablehnung des Verlangens eines Unternehmens, in die Kontrollen einbezogen zu werden, sollen nach Satz 2 Nr. 1 unter den Entscheidungsvorbehalt der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt werden. Da das Ausüben der Berechtigungen nach der EG-Öko-Verordnung zwingend die Teilnahme eines Unternehmens an dem Kontrollverfahren voraussetzt, kann der Kontrahierungszwang für die Kontrollstellen nur dann gelockert werden, wenn die Kontrolle anderweitig (z.B. durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder eine andere gleichwertige Kontrollstelle) sichergestellt ist. Diesem Erfordernis soll in Nummer 2 Rechnung getragen werden, indem die anderweitige Sicherstellung der Durchführung des Kontrollverfahrens für das Unternehmen als Voraussetzung für die Ausnahme vom Kontrahierungszwang formuliert wird.

Die in Absatz 2 genannten Pflichten werden den Kontrollstellen auferlegt, damit das in der EG-Öko-Verordnung konzipierte Sanktionssystem unter den Bedingungen der in Deutschland vorgesehenen arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung zwischen privater Kontrollstelle und zuständiger Behörde funktioniert. Denn die Maßnahmen nach Artikel 9 Abs. 9 und Artikel 10 Abs. 3 der EG-Öko-Verordnung, die erheblich in die Rechte der betroffenen Betriebe eingreifen, sollen grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorbehalten bleiben.

Absatz 3 enthält Vorschriften zum Schutz der kontrollunterworfenen Unternehmen, denen im Fall der Einstellung der Tätigkeit der sie bisher kontrollierenden Stelle, auch im Falle einer Insolvenz, Gelegenheit gegeben werden soll, die weitere Teilnahme am Kontrollverfahren – möglichst ohne zeitliche Unterbrechung – sicher zu stellen.

Zu § 6 - Mitwirkung der Zollbehörden

Mit § 6 soll die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der von ihm bestimmten Zolldienststellen bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aus Drittländern geregelt werden. Wenn auch die Vorschriften des Zollverwaltungsgesetzes grundsätzlich ausreichen, sollen gleichwohl zur Klarstellung des Mitwirkungsverfahrens, wie in einer Reihe anderer Fachgesetze, die Einfuhrbeschränkungen regeln, entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

Zu § 7 - Überwachung

Zur Durchführung der Überwachung der Einhaltung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist es erforderlich, dass den hierzu Beauftragten auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte erteilt werden. Ferner sind sie mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahmerecht sowie dem Einsichts- und Prüfungsrecht auszustatten, denen entsprechende Rechte und Pflichten der Betroffenen gegenüber stehen. Damit lehnt sich die Regelung an bewährte Vorschriften zur Überwachung in anderen Regelungsbereichen an.

Zu den nach § 7 Auskunftspflichtigen gehören Personen, die Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung erzeugen, aufbereiten, vermarkten, innergemeinschaftlich verbringen oder einführen sowie die zugelassenen privaten Kontrollstellen in ihrem Verhältnis zu den ihre Tätigkeit überwachenden nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Anders als die Überwachungsbefugnisse der zuständigen Behörden, die auch die Überwachung der Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung im Rahmen ihrer Vermarktung, z.B. im Lebensmittelhandel, umfassen, bedürfen die Kontrollmaßnahmen durch zugelassene

private Kontrollstellen keiner ergänzenden gesetzlichen Regelung. Die Befugnisse der Kontrollstellen gegenüber den in das Kontrollverfahren einbezogenen Betrieben ergeben sich unmittelbar aus der EG-Öko-Verordnung. Ebenfalls in der EG-Öko-Verordnung, insbesondere in deren Artikel 9 Abs. 6 und 8, ist die Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden geregelt.

In Absatz 2 Nummern 1 bis 3 sind die Befugnisse der Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, aufgeführt. Diese Bestimmungen begründen lediglich die Duldungspflichten nach Absatz 3, beschreiben jedoch insoweit nicht abschließend den Inhalt der Tätigkeiten, zu denen die genannten Personen befugt sind. Die bei der Ausübung der Befugnisse anzuwendenden Verfahren, z. B. Probenahmeverfahren, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die jeweils betroffenen Produkte.

Zu § 8 - Datenübermittlung, Außenverkehr

Absatz 1 regelt die Unterrichts- und Auskunftspflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen. Die Vorschrift stellt die notwendige Ergänzung für eine sachgerechte und wirksame Überwachung im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 dar, nach der die Kontrollstellen nach Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung grundsätzlich bundesweit tätig werden können.

Die Befugnis öffentlicher Stellen, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, ergibt sich für öffentliche Stellen des Bundes aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Für öffentliche Stellen der Länder gelten die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze. Für vergemeinschaftete Aufgaben gilt dies auch im innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Datenverkehr. Insoweit bedarf diese Befugnis keiner besonderen Regelung in diesem Gesetz.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der EG-Kommission Informationen auszutauschen, wird in Absatz 2 geregelt. Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG soll das Bundesministerium eine koordinierende Funktion wahrnehmen, indem es sowohl Informationen, die die zuständigen Landesministerien ihm zuleiten, an die Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt, als auch als Adressat für Informationen aus anderen Mitgliedstaaten dient, die wiederum an die zuständigen Landesbehörden weiter geleitet werden. Die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung der EG-Öko-Verordnung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie dieses Gesetzes wird durch die Regelung nicht berührt.

Durch die in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxisgerechte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher gestellt werden. Die Befugnisse können ganz oder teilweise übertragen werden.

Zu § 9 – Gebühren und Auslagen

Mit Absatz 1 wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, für die betreffenden Amtshandlungen, die neben den ausdrücklich genannten Zwecken den gesamten Bereich der Durchführung der EG-Öko-Verordnung, so auch die Zulassung von Kontrollstellen umfassen soll, kostendeckende Gebühren zu erheben. Absatz 2 enthält die notwendige Ermächtigung für den Erlass einer Gebührenordnung für Amtshandlungen, soweit diese von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden.

Zu § 10 - Ermächtigungen

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Nr. 1 die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor, um bei Bedarf im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Öko-Verordnung oder ergänzende Angaben nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der EG-Öko-Verordnung vorzusehen. Nr. 2 eröffnet die übliche Möglichkeit, erforderlichenfalls das Verfahren der Zulassung der Kontrollstellen sowie das Verfahren für deren Entzug durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

Mit der Vorschrift in Absatz 2 soll das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Anpassungen in diesem Gesetz an Änderungen der EG-Öko-Verordnung (Nr. 1) und sonstiger Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 2) vorzunehmen.

Zu § 11 - Strafvorschriften

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Straftatbestände, insbesondere bei missbräuchlicher Kennzeichnung der Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau.

Zu § 12 - Bußgeldvorschriften

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung einer kontrollpflichtigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und nicht rechtzeitig erfolgter Unterstellung dieser Tätigkeit unter das Kontrollverfahren, da eine ver-

spätete Meldung und Unterstellung unter das Kontrollverfahren zu unvertretbaren Lücken im Kontroll- und Überwachungssystem führen würden. Ferner soll die unterlassene rechtzeitige Mitteilung einer Kontrollstelle an die von ihr kontrollierten Betriebe und die zuständigen Behörden über die voraussichtliche Beendigung der Kontrolltätigkeit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, da den kontrollierten Betrieben in Folge unterlassener oder verspäteter Mitteilung erhebliche Nachteile entstehen können.

Zu § 13 - Einziehung

Die Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 14 - Übergangsvorschrift

Mit der Regelung soll den Kontrollstellen, die nach derzeitiger Rechtslage auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen als solche zugelassen oder mit den Kontrollen beauftragt sind, ein angemessener Übergang hinsichtlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungsvorschriften eingeräumt werden. Bei den bis dahin nach Landesrecht zuständigen Behörden anhängige Zulassungsverfahren sollen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übergehen. In diesem Fall gelten die bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden gestellten Anträge im Sinne der Nummer 2 als rechtzeitig gestellt.

Zu § 15 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll einerseits – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des ökologischen Landbaus – möglichst bald in Kraft treten. Andererseits soll den Beteiligten die erforderliche Übergangszeit gewährt werden, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können. Mit Satz 2 soll den berechtigten Erwartungen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung getragen werden, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes über die weiteren Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes informiert zu sein. Daher ist vorgesehen, dass die Verordnungsermächtigungen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.